

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-17.002/0007-I/PR3/2017 DVR:0000175



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Parlamentsdirektion  
EU- und Internationaler Dienst  
z.Hdn. Hrn. Mag. LIEBICH

Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 03.04.2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeht sich nachstehend auf Grund der am 4. April 2017 stattfindenden Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates eine Information gemäß § 6 EU-InfoG zu dem in die Zuständigkeit fallenden **TOP 4** zu übermitteln.

**TOP 4**

**COM (2017) 10 final - Vorschlag für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)**

Hintergrund / Zeitplan / Inhalt:

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 16. Jänner 2017 vorgestellt und an den Rat und das Europäische Parlament zur Behandlung übermittelt.

Bislang waren die telekommunikationsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen bereits in einer umsetzungspflichtigen Richtlinie enthalten (2002/58/EG), nun wird das Rechtsinstrument der unmittelbar anwendbaren Verordnung vorgeschlagen.

Die Inhalte des Vorschlags sind daher nicht von Grund auf neu, sondern nur eine Weiterentwicklung bereits bestehender Regelungen.

Die Europäische Kommission wünscht sich einen Abschluss des Dossiers im 1. Halbjahr 2018, um

ein in Kraft treten möglichst zeitgleich mit der allgemeinen Datenschutz Grund Verordnung (2016/679) zu ermöglichen.

Die maltesische EU Ratspräsidentschaft hat dazu bisher im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe die Folgenabschätzung behandelt und wird ab April mit der inhaltlichen Behandlung des Dossiers beginnen. Für den Rat der EU Telekommunikationsminister im Juni 2017 könnte allenfalls ein Sachstandsbericht der Ratspräsidentschaft erfolgen.

Das Dossier wird in Österreich vom bmvit in enger Zusammenarbeit mit dem BKA / Datenschutz betreut.

#### Ziele der Verordnung:

- **unmittelbar anwendbare Verordnung** – EU weit einheitlicher Rahmen und Anpassung an die Datenschutz Grund VO
- **Datenschutz Regeln sollen auch für „neue“ Marktteilnehmer gelten** (Whatsapp, Facebook Messenger, Skype); dadurch soll ein „level playing field“ im Verhältnis zu den traditionellen TK Betreibern geschaffen werden
- **Schutz von Inhalts- und Metadaten** (Zeit und Ort) – umfassende Anonymisierungs- und Löschungsverpflichtungen, wenn nicht ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung vorliegt bzw. die Daten für Abrechnungszwecke benötigt werden.
- **neue Geschäftsmöglichkeiten** – wenn die Nutzer ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Kommunikationsdaten geben (Inhalts- und/oder Metadaten), können Unternehmen damit auch neue Dienste anbieten (z.B. Heat Maps – könnte auch Verkehrsunternehmen helfen hinsichtlich der Planung von Infrastrukturprojekten)
- **einfachere Regeln betreffend Cookies** (derzeitige Regelung führte zur Überflutung der Nutzer mit Zustimmungsanfragen); Klarstellung, dass Browser Einstellungen mit entsprechender Vorabinformation für den Nutzer für Zustimmung oder Ablehnung ausreicht.

Keine explizite Zustimmung soll nötig sein für „non-privacy intrusive cookies“ (also nicht in die Privatsphäre eindringende Cookies), wie beispielsweise Cookies die sich den Inhalt des Warenkorbs während des Onlineshoppings merken oder vom Anbieter selbst nur zur Zählung der Website-Besucher verwendet werden.

- **Schutz vor unerbetenen Nachrichten** – (E-Mail, SMS, automatisierte Anrufmaschinen)  
Für Werbeanrufe kann MS festlegen, ob diese grundsätzlich verboten sind (ohne Vorab Zustimmung) oder die Möglichkeit der Nutzung einer Do-not-call Liste vorgesehen wird. EK möchte für Werbeanrufe die Kompetenz eine besondere Vorwahl festlegen zu können, die den Anruf als Werbeanruf kennzeichnet (keine Nummernunterdrückung zulässig und Nummer muss erreichbar sein).
- **wirkungsvollere Vollziehung** – zur Vollziehung der Vertraulichkeitsregeln sollen die Datenschutzbehörden zuständig sein, die bereits nach der allgemeinen Datenschutz Grund VO eingerichtet wurden.

Position des BMVIT:

Derzeit läuft noch das Verfahren zur vertieften Überprüfung des Vorschlags und der eingegangenen Stellungnahmen. Eine endgültige Position zu allen Detailfragen liegt daher noch nicht vor.

Eine erste Analyse zeigt jedoch folgendes:

- Die Wahl des Rechtsinstruments einer Verordnung wird grundsätzlich im Sinne einer EU weiten Vereinheitlichung begrüßt.
- Zweifel bestehen hinsichtlich der verpflichtenden Festlegung der Datenschutzbehörde (DSB) als allzuständige Behörde. Hier ist auch die Subsidiaritätsfrage zu stellen. Es wird zu klären sein, in wie weit es zulässig und gerechtfertigt ist, dass nationale Behördenorganisation und Zuständigkeit europarechtlich verbindlich vorgeschrieben wird. Die Zuständigkeit der DSB für Bereiche, die datenschutzspezifische Kenntnisse erfordern erscheint sachlich gerechtfertigt. Im Hinblick auf beispielsweise die Regelungen zu den unerbetenen Nachrichten (Art.16) trifft das allerdings nicht zu, da in diesem Zusammenhang keine datenschutzspezifischen grundsätzlichen Rechtsfragen geklärt werden müssen. Diese Bestimmungen werden derzeit in Österreich von den Fernmeldebehörden nach dem Verwaltungsstrafrecht vollzogen. Die Entscheidungen sind im Instanzenzug beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. In diesem Fall ist also nicht einzusehen, warum diese Zuständigkeiten zwingend auf die DSB übergehen sollten.

- Hinsichtlich der Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten wird insbesondere auf Kohärenz mit der DS Grundverordnung, sowie auf Sicherstellung der umfassenden Nutzerrechte an ihren Daten geachtet werden müssen (informierte Einwilligung).
- Einzelne Bestimmungen sind auch dahingehend zu überprüfen, ob sie nicht übermäßige und unverhältnismäßige Belastungen für Unternehmen mit sich bringen (z.B. verpflichtende Anpassung von „alter“ Bestandssoftware an neue Bestimmungen; angemessene Intervalle für Informationspflichten; Beibehaltung bewährter Regelungen zur Erstellung von Verzeichnissen, Angemessenheit der Strafdrohungen).

**Für den Bundesminister:**

Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Eva-Maria Weinzierl

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406

E-Mail: [eva.weinzierl@bmvit.gv.at](mailto:eva.weinzierl@bmvit.gv.at)